

LUZERN

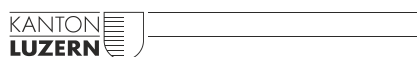
**Integrative Sonderschulung (IS)
in Regelklassen**
Ausführungsbestimmungen

*Für Schulleitungen
und Schulpsychologische Dienste*

Inhalt

Seite

Integrative Sonderschulung in Regelklassen: Ausführungsbestimmungen.....	3
Grundlagen.....	3
Verantwortlichkeiten	3
Übergang vom 2. zum 3. Zyklus	5
Abklärungs- und Zuweisungsverfahren.....	6
Finanzierung.....	6
Integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung.....	7
Grundsatz.....	7
Zuständigkeiten	7
Massnahmen	8
Vorgehen und Termine	8
Integrative Sonderschulung im Bereich kognitive Entwicklung	9
Integrative Sonderschulung im Bereich Körper, Motorik, Gesundheit	10
Integrative Sonderschulung im Bereich Sprachentwicklung	11
Integrative Sonderschulung im Bereich Hören	12
Integrative Sonderschulung im Bereich Sehen.....	13
Anhang	14



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, August 2020
2016-844/114891

Integrative Sonderschulung in Regelklassen: Ausführungsbestimmungen

Grundlagen

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 1. Januar 2004 und der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 gilt der Grundsatz der schulischen Integration vor Separation von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Im Kanton Luzern basiert die integrative Sonderschulung auf den Grundlagen des Gesetzes über die Volksschulbildung SRL Nr. 400a und der Verordnung über die Sonderschulung SRL Nr. 409. Das Kantonale Konzept für die Sonderschulung 2020 betont das Primat der integrativen Schulung. Bei jeder Abklärung im Bereich der Sonderschulung muss die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung (IS) geprüft werden. Lernende, die in der Regelschule nicht ihrer Behinderung angemessen gefördert werden können oder in der Regelschule auch nach Ausschöpfung der Mittel nicht tragbar sind, werden im Rahmen der separativen Sonderschulung (SeS) geschult.

Eine integrative Sonderschulung ist eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme. Sie setzt eine schulpsychologische Abklärung und einen ausgewiesenen Sonderschulbedarf voraus. Die integrative Sonderschulung wird, wie die separative Sonderschulung, durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt. Für die Umsetzung gelten vorliegende Ausführungsbestimmungen.

Verantwortlichkeiten

Grundsatz

Die Schulleitung der Regelschule trägt die Gesamtverantwortung für die Schulung all ihrer Lernenden; dazu zählen auch die Lernenden der integrativen Sonderschulung. Sie haben Anspruch auf alle Leistungen der Regelschule inklusive Schuldienstleistungen (Logopädie und Psychomotorik-Therapie) und ergänzende Tagesstrukturen. Das behinderungsspezifische Fachwissen wird durch die fachverantwortliche Stelle (siehe "Auftrag und Zuständigkeit der fachverantwortlichen Stelle") eingebracht. Die genauen Zuständigkeiten sind je nach Behinderungsbereich bedarfsgerecht organisiert, siehe dazu die folgenden Ausführungen.

Auftrag und Zuständigkeit der Regelschule

Organisation

- Die Schulleitung verantwortet die Antragstellung an die DVS in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- Sie sorgt dafür, dass vor der Antragsstellung geklärt ist, ob ein Bedarf an Logopädie oder Psychomotorik besteht (Abklärungsberichte beilegen).
- Sie ist zuständig für die Administration der Lernenden.
- Sie übernimmt die Organisation der Leistungen vor Ort sowie die Pen- senplanung der involvierten Fachpersonen der Regelschule. Die Organi- sation der Schuldienstleistungen erfolgt in Absprache mit der Schul- dienstleitung. Die Umsetzung der verfügten Massnahmen muss nach- gewiesen werden können.
- Sie stellt die IS-Lehrperson in den Bereichen kognitive Entwicklung und Körper an. IS-Lehrpersonen verfügen über ein Diplom in Schulischer

Heilpädagogik mit EDK-Anerkennung. Kann keine IS-Lehrperson mit der erforderlichen Ausbildung eingesetzt werden, sind zwingend folgende Massnahmen zu treffen:

- Besuch des Einführungskurses für neue IS-Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Luzern
 - Einrichtung eines Mentorats
 - Nach Möglichkeit Start der Ausbildung zur SHP spätestens nach dreijährigem Einsatz als IS-Lehrperson.
- Beim Einbezug der IS-Lehrperson ins Schulteam beachtet sie, dass sich die IS-Lehrperson auch ausserhalb des Schulteams fachspezifisch vernetzen muss.
 - Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des maximalen Klassenbestandes (§§ 25 und 30a der Verordnung über die Sonderschulung).
 - Sie ist verantwortlich für die Initiierung der periodischen Überprüfung der integrativen Sonderschulung und meldet die Lernenden bei der zuständigen Abklärungsstelle an.

① Mentorat:

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Rahmen und Umsetzung

Zusammenarbeit

- Die Schulleitung arbeitet eng mit der fachverantwortlichen Stelle zusammen und sichert damit das behinderungsspezifische Fachwissen.
- Sie unterstützt die für die integrative Sonderschulung zuständige Fachperson, die Klassenlehrperson der Regelklasse sowie die weiteren Fachpersonen und gewährleistet den Anschluss der IS-Lehrperson an das Schulteam.
- Sie unterstützt die Klassenlehrperson in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Fachliche Überprüfung

- Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der IS-Lehrperson. Sie holt für die Vorbereitung des Beurteilungs- und Fördergesprächs die notwendige fachliche Unterstützung bei der fachverantwortlichen Stelle ein.

Auftrag und Zuständigkeit der fachverantwortlichen Stelle

Fachverantwortliche Stellen nach Behinderungsbereich:

- Kognitive Entwicklung: Fachdienst Integrative Sonderschulung (FDI)
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung: Schul- und Wohnzentrum Malters (SWZ), Stiftung Schule und Wohnen Mariazell, zuständiger SPD oder Fachdienst Autismus
- Körper, Motorik, Gesundheit: Sonderschule die rodtegg
- Sprachentwicklung: zuständiger Logopädischer Dienst
- Sehen: Visiopädagogischer Dienst
- Hören: Audiopädagogischer Dienst

Organisation

- Die fachverantwortliche Stelle plant und koordiniert die Unterstützungsleistungen für eine fachlich fundierte und behinderungsspezifisch ausgeglichene Durchführung der integrativen Schulung.

Fachliche Beratung und Unterstützung

- Die fachverantwortliche Stelle berät und unterstützt die Schulleitung der

- Regelschule, die involvierten Fachpersonen und die Erziehungsberechtigten in fachlichen und fallspezifischen Fragen
- Sie organisiert behinderungsspezifische Fachinputs für IS-Lehrpersonen, bzw. die involvierten Fachpersonen (ausser bei IS Sprachentwicklung).
 - Auf Anfrage der Regelschule kann sie gegen Abgeltung behinderungsspezifische Weiterbildungen für die Mitarbeitenden der Regelschule anbieten.

Zusammenarbeit

- Die fachverantwortliche Stelle arbeitet eng mit der Schulleitung der Regelschule zusammen.
- Sie besucht die IS-Lehrperson, resp. die involvierten Fachpersonen der Regelschule im Unterricht und führt mit den IS-Lehrpersonen ihres Schulkreises regelmässige Treffen zum Fachaustausch durch (ausser bei IS Sprachentwicklung).

Fachliche Überprüfung

- Die fachverantwortliche Stelle begleitet und unterstützt die Umsetzung und die fachliche Qualität der integrativen Sonderschulung, insbesondere
 - den Förderplan nach ICF
 - den Lernbericht
 - die pädagogische Arbeit im Unterricht
 - die Zusammenarbeit der IS-Lehrperson mit der Klassenlehrperson, den übrigen beteiligten Fachpersonen sowie den Erziehungsberechtigten
 - die Organisation und Umsetzung der Mentorate (in den Bereichen IS kognitive Entwicklung und IS Körper (inkl. Motorik, Gesundheit) Bei Bedarf schlägt sie konkrete Verbesserungsmassnahmen vor.
- In den Bereichen IS kognitive Entwicklung und IS Körper (inkl. Motorik, Gesundheit) unterstützt die fachverantwortliche Stelle die Schulleitung der Regelschule bei der Vorbereitung des Beurteilungs- und Fördergesprächs der IS-Lehrpersonen.

Übergang vom 2. zum 3. Zyklus

Grundsatz Der Übergang in die Sekundarschule ist gezielt und sorgfältig vorzubereiten.

Rollen Die SL der Primarschule informiert bis spätestens Ende Dezember die SL der Sekundarschule (je nach Führungsmodell das Rektorat) über den geplanten Verlängerungsantrag für integrative Sonderschulung und bezieht sie in die Antragsstellung ein.

Die SL der Sekundarschule, resp. das Rektorat, berücksichtigt die geplante integrative Sonderschulung bei der Klassenplanung und wählt eine möglichst geeignete Klasse aus. Die zuständige fachverantwortliche Stelle kann beigezogen werden. Die Zuteilung erfolgt zu Beginn des 2. Semesters, damit eine Vorbereitung des/der Lernenden auf den Übertritt, ein Kennenlernen der künftigen Lehrpersonen und eine fachliche Übergabe zwischen den Lehrpersonen der Primarschule und der Sekundarschule organisiert werden kann.

Die Schulleitung Sek, resp. das Rektorat ist verantwortlich für das Planungsgespräch. Für die fachliche Übergabe ist die IS-LP der Primar gemeinsam mit der KLP Primar zuständig.

Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

① Informationen im Dokument "*Sonderschulung: Abklärungs- und Zuweisungsverfahren*":

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Rahmen und Umsetzung

Finanzierung

Grundsatz

Die Kosten werden gemäss der Weisung zur "*Finanzierung integrative Sonderschulung*" und der "*Tarifliste*" abgegolten. Die DVS legt die Tarife für die einzelnen Massnahmen für ein Kalenderjahr fest.

① Finanzierung integrative Sonderschulung und Tarifliste:

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Finanzierung

Der Kanton und die Gemeinden (Sonderschulpool) übernehmen die Kosten je zur Hälfte.

Leistungen

Es können je nach Behinderungsbereich folgende Leistungen der fachverantwortlichen Stelle, der Regelschule oder der Schuldienste verfügt werden:

- Heilpädagogische Schulung (IS-Lehrperson)
- Heilpädagogische Schulung (IF-Lehrperson)
- Zusatzlektionen Regelschullehrperson
- Klassenassistenz I oder II
- Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik)
- Beratung Schule und Familie bei IS Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung

Die Leistungen der Schulleitungen der Regelschule und der fachverantwortlichen Stelle, der Zusatzaufwand für die Klassenlehrperson, die Teilnahme an Sitzungen, Reisespesen, diverse Kosten (z.B. besondere Lehrmittel, Dolmetscher, behinderungsbedingte Anpassungen) und die Umlage von Verwaltungskosten sind in der Grundleistung und den jeweiligen Pauschalen für integrative Sonderschulung enthalten.

Integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung

Grundsatz

Anspruchsberechtigung Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung haben Lernende, die aufgrund von schweren Verhaltensauffälligkeiten auf zusätzliche Unterstützung und Förderung angewiesen sind. Diese können von der Regelschule und vom sozialen Umfeld nicht im erforderlichen Ausmass angeboten werden. Voraussetzung ist, dass die Unterstützungs- und Förderangebote der Regelschule ausgeschöpft wurden und keine ausreichende Verbesserung gebracht haben.

Auftrag Die Dienststelle Volksschulbildung beauftragt entweder eine Sonderschule (Schul- und Wohnzentrum Malters oder Stiftung Schule und Wohnen Mariazell Sursee) oder einen Schulpsychologischen Dienst (SPD) mit der fachlichen Begleitung der integrativen Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung.
Für Lernende mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung (ASS) ist der Fachdienst Autismus (FDA) zuständig.

Vorgehen Die fachverantwortliche Stelle (Sonderschule, SPD oder FDA) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule das Massnahmenpaket.
Mögliche Massnahmen sind die Unterstützung der Lernenden in der Schule sowie das Coaching der Schule und der Familie. Schwerpunkte sind bei der Unterstützung im Unterricht und dem Schulcoaching zu setzen.

Ressourcen Für die SPD gilt pro Fall ein Kostendach von Fr. 40'000.- (ganze Pauschale), resp. Fr. 25'000.- (halbe Pauschale). Für die Sonderschulen und den FDA gilt wegen längerer Anfahrtswege ein Kostendach von Fr. 42'000.- (ganze Pauschale) und 27'000.- (halbe Pauschale). Die Massnahmen im Unterricht werden gemäss "Tarifliste" für die integrative Sonderschulung berechnet.

① Tarife:

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Finanzierung

Zuständigkeiten

Regelschule

- Gesamtverantwortung für die Durchführung der integrativen Sonderschulung
- Zusammenarbeit mit den beauftragten Fachpersonen der Sonderschule, des SPD oder des FDA
- Organisation der verfügbaren Unterstützungsmassnahmen in der Schule
- Umsetzung der erarbeiteten pädagogischen Massnahmen.

Fachverantwortliche Stelle (Sonderschule,

- Zusammenstellen der Ressourcen im Rahmen des vorgegebenen Kostendachs in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule
- Erarbeiten einer individuellen pädagogischen Konzeption für den Umgang

- SPD oder FDA) mit der Verhaltensproblematik der betreffenden Lernenden (in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen der Regelschule)
- Regelmässiges Überprüfen der pädagogischen Konzeption und der Umsetzung der pädagogischen Massnahmen
 - Beratung von Schule und Familie in Bezug auf die Verhaltensthematik der oder des Lernenden.

Massnahmen

Schulcoaching maximal 50 effektive Beratungsstunden (bei Verlängerung mindestens 20 Stunden)

Familien-coaching maximal 30 effektive Beratungsstunden

Der Tarif für eine Beratungsstunde beinhaltet die Kosten für Reise, Vor- und Nachbereitung sowie die Overheadkosten.

Umgang mit Beratungsstunden Die Anzahl verfügbarer Beratungsstunden, welche durch die Sonderschule resp. den SPD oder den FDA geleistet werden, müssen insgesamt über alle Lernenden eingehalten werden, für welche die Sonderschule resp. der SPD oder FDA zuständig ist. D. h. bei Änderung des Bedarfs während einer laufenden Verfügung ist im Einzelfall eine Verschiebung von Ressourcen von einem oder einer Lernenden zum/zur andern möglich.

Unterstützung des Kindes in der Schule Mögliche Massnahmen sind:

- Heilpädagogische Förderung (IF-Lehrperson)
- Zusatzlektionen Regelschullehrperson
- Klassenassistentz I oder II
- Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik)

Beratung und Unterstützung (B&U) für Lernende mit ASS Benötigen Lernende mit Autismus-Spektrum-Störung nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) durch den FDA beschränken. Sie beinhaltet niederschwellige Beratung des schulischen und familiären Umfelds bis max. 50 Beratungsstunden pro Schuljahr und wird von der DVS nicht individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.

Vorgehen und Termine

Auftrag	Termin	Zuständigkeit
Einreichen des vollständigen Antrags bei der DVS	31. Jan.	Schulleitung Regelschule
Entscheid, ob integrative Sonderschulung verfügt wird oder nicht. Wenn ja, Auftrag an Sonderschule, SPD oder FDA, das Massnahmenpaket mit ganzer oder halber Pauschale auszuarbeiten.	15. März	Beauftragte/r DVS
Zusammenstellen Massnahmenpaket in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule und Rückmeldung an Beauftragte/n DVS	30. April	Fachverantwortliche Stelle (Sonderschule, SPD oder FDA)
Genehmigung Massnahmenpaket und Erstellen der Verfügung	15. Mai	Beauftragte/r DVS

Integrative Sonderschulung im Bereich kognitive Entwicklung

Anspruchsberechtigung	Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich kognitive Entwicklung haben Lernende, die aufgrund einer umfassenden Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung auf zusätzliche und spezifische Förderung und Unterstützung angewiesen sind (Intelligenzminderung gemäss ICD-10 mit einem IQ < 70/75).
Zuständigkeit	<p>Für die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist der Fachdienst Integrative Sonderschulung (FDI) zuständig. Die zuständige Fachverantwortliche des FDI trägt in Zusammenarbeit mit der Leitung der Regelschule die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden und für die fachliche Beratung der Schule.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch eine schulische Heilpädagogin oder einen schulischen Heilpädagogen (SHP) der Regelschule.</p>
Ressourcen	Neben 3 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule (Klassenassistenten II oder Zusatzlektionen) und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. Notwendige Abklärungen von Logopädie und Psychomotorik sind bereits vor der Antragsstellung einzuplanen.
Laufzeit der Verfügungen	Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.

Integrative Sonderschulung im Bereich Körper, Motorik, Gesundheit

Anspruchsberechtigung	Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Körper, Motorik, Gesundheit haben Lernende, die aufgrund ihrer körperlichen, motorischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.
Zuständigkeit	<p>Für die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist die Sonderschule die rodtegg, Luzern, zuständig. Die zuständige Fachverantwortliche der rodtegg trägt in Zusammenarbeit mit der Leitung der Regelschule die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch eine schulische Heilpädagogin oder einen schulischen Heilpädagogen (SHP) der Regelschule.</p>
Ressourcen	Neben 1 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden.
Laufzeit der Verfügungen	Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.
Beratung und Unterstützung (B&U)	<p>Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche. Bei Bedarf kann Klassenassistenz II verfügt werden. Die Gesamtkosten dürfen in diesem Fall den Betrag für 3 Lektionen schulische Heilpädagogik nicht übertreffen.</p> <p>B&U muss beantragt werden und wird von der DVS individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.</p>

Integrative Sonderschulung im Bereich Sprachentwicklung

Anspruchsberechtigung	Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Sprachentwicklung haben Lernende mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache (Sprachentwicklungsstörung gemäss ICD 10).
Zuständigkeit	<p>Für die logopädische Therapie und die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist eine Logopädin oder ein Logopäde des kommunalen logopädischen Dienstes zuständig. Sie oder er trägt die fachliche Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden und für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch die IF-Lehrperson der Regelschule.</p>
Ressourcen	Es werden 2 bis 4 Lektionen Logopädie und bei Bedarf integrative Förderung IF (in der Regel ab 1. Primar) verfügt, insgesamt max. 4 Lektionen.
Laufzeit der Verfügungen	<p>Eine integrative Sonderschulung dauert maximal 3 Jahre. Die Erstverfügung wird für 2 Jahre ausgestellt. Eine Verlängerung um ein Jahr kann bei nachgewiesenem Bedarf ohne vorgängige Überprüfung beim Fachdienst für Sonderschulabklärungen beim Schulbetrieb II beantragt werden.</p> <p>Liegt nach 3 Jahren weiterhin eine Sprachentwicklungsstörung vor, welche aber die Kriterien für eine verstärkte Massnahme nicht mehr erreicht, wird die weitere logopädische Förderung durch den logopädischen Dienst der Gemeinde getragen.</p> <p>Wird nach 3 Jahren integrativer Sonderschulung immer noch ein Bedarf an verstärkten Massnahmen vermutet, muss ein Wechsel in die separative Sonderschulung geprüft werden. Für die entsprechende Abklärung ist der kantonale Fachdienst für Sonderschulabklärungen zuständig.</p> <p>Eine Anmeldung zur Überprüfung nach 3 Jahren integrativer Sonderschulung darf nur erfolgen, wenn ein Übertritt in die separative Sonderschulung angestrebt wird.</p>
Beratung und Unterstützung (B&U)	<p>Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen pro Schulwoche, davon mindestens 2 Lektionen Logopädie.</p> <p>B&U muss beantragt werden und wird von der DVS individuell verfügt.</p> <p>Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.</p>

Integrative Sonderschulung im Bereich Hören

Anspruchsberechtigung	Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Hören haben Lernende, die aufgrund ihrer Gehörlosigkeit oder komplexen Hörbeeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.
Zuständigkeit	<p>Für die heilpädagogische integrative Schulung und die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist der Audiopädagogische Dienst (APD) zuständig. Er trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch Fachpersonen des APD und kann je nach Situation durch Fachpersonen der Regelschule ergänzt werden.</p>
Ressourcen	Neben 1 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden.
Laufzeit der Verfügungen	Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.
Beratung und Unterstützung (B&U)	<p>Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche und wird von der DVS nicht individuell verfügt.</p> <p>Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.</p>

Integrative Sonderschulung im Bereich Sehen

Anspruchsberechtigung	Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Sehen haben Lernende, die aufgrund ihrer Blindheit oder komplexen Sehbeeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.
Zuständigkeit	<p>Für die heilpädagogische integrative Schulung und die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist der Visiopädagogische Dienst (VPD) zuständig. Der VPD trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch Fachpersonen des VPD und kann je nach Situation durch Fachpersonen der Regelschule ergänzt werden.</p>
Ressourcen	Neben 1 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden.
Laufzeit der Verfügungen	Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.
Beratung und Unterstützung (B&U)	<p>Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche und wird von der DVS nicht individuell verfügt.</p> <p>Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.</p>

Anhang

Links

www.volksschulbildung.lu.ch

Auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern sind weitere Informationen und Dokumente zur Sonderschulung zu finden.

www.edk.ch

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sonderpädagogischen Bereich

Verwendete Abkürzungen

APD	Audiopädagogischer Dienst (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen)
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
B&U	Beratung & Unterstützung
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
Fachverantwortliche Stelle	bezeichnet die Fachstelle, den Fachdienst oder die Sonderschule, welche vom Kanton mit der fachlichen Unterstützung und/oder Durchführung einer integrativen Sonderschulung in einem bestimmten Behinderungsbereich beauftragt ist
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FDA	Fachdienst Autismus (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen)
FDI	Fachdienst Integrative Sonderschulung (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen)
IF	Integrative Förderung
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
IQ	Intelligenzquotient
IS	Integrative Sonderschulung
SeS	Separative Sonderschulung
SHP	Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
VPD	Visiopädagogischer Dienst (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen)